

Preisblatt Strom

Zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Barmstedt zur Netzanschlussverordnung – NAV

Gültig ab 01.01.2023



1. Netzanschlusskosten (Ziffer 4. der Ergänzenden Bedingungen)

Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung.

Hinweis: Die Gesamtkosten setzen sich aus Netzanschlusskosten und einem ggf. zu leistenden Baukostenzuschuss zusammen.

1.1. Netzanschluss

1.1.1. Der Netzanschlusspreis für einen Standard-Hausanschluss beträgt (max. 40m Länge):

	Netto	Brutto
bis 20 m Länge bis 3 x 50 A SH-Schalter 35/40A bis 4 x 35 ² :	1.485,00€	1.767,15 €
Mehrlänge je Meter	36,90 €	43,91 €

Der Netzanschlusspreis beinhaltet das erstmalige Inbetriebsetzen sowie die Erdarbeiten inkl. einfacher Oberflächenwiederherstellung (Rasen, Sand, Oberböden, Betonpflaster/ Gehwegplatten).

Die Pauschalpreise und die Preise für Mehrlängen setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden, evtl. notwendige Grundwasserabsenkungen o.ä. entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet.

1.1.2. Netzanschlusspreis für einen Netzanschluss größer 3 x 50 A. SH-Schalter 35/40A oder größer 4 x 35² oder über 40m Länge: Preis auf Anfrage

1.1.3. Vergütung für Eigenleistungen bei der Herstellung des Netzhausanschlusses (Ziffer 2.6 der Ergänzenden Bedingungen)

für jeden Meter Tiefbau (Rohr- und Kabelgraben) auf dem Kundengrundstück nach Vorgabe der Stadtwerke Barmstedt:

Netto	Brutto
7,50 €	8,93 €

2. Baukostenzuschuss Niederspannung (Ziffer 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Für Neuanschlüsse größer als 30 kW wird gemäß § 11 NAV und gemäß Ziffer 4. der Ergänzenden Bedingungen zur NAV folgender Baukostenzuschuss berechnet:

2.1. BKZ für B-Plangebiete: Preis auf Anfrage

2.2. BKZ für Netzanschlüsse übriges Netzgebiet:

	Netto	Brutto
bis 30 kW	0,00 €	0,00 €
jeder weitere kW	27,50 €	32,73 €

2.3. Leistungserhöhung

Der Netzbetreiber ist nach §11 Abs. 3 NDAV berechtigt, einen weiteren BKZ in Rechnung zu stellen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich (>5%) über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Die Preise richten sich nach Ziffer 2.2.

3. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustellen) (Ziffer 5. der Ergänzenden Bedingungen)

3.1. Für das An- und Abklemmen des bauseits gestellten Standard-Baustromverteilers an das Netz der Stadtwerke Barmstedt mit Anschlusssicherungen bis 3 x 63 A werden folgende Pauschalbeträge berechnet:

Netto	Brutto
198,50 €	236,22 €

Werden zusätzliche Maßnahmen erforderlich, so wird hierfür der tatsächliche Aufwand zusätzlich berechnet.

3.2. Kurzzeitige genutzte Anschlüsse für größere Anschlussprojekte, Jahrmarkanlagen u. ä.: Preis auf Anfrage

4. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 8. der Ergänzenden Bedingungen)

4.1. Pauschalkosten für eine einmalige Anfahrt zur Inbetriebsetzung:

Netto	Brutto
85,70 €	101,98 €

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel nicht mehr möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede vergebliche Inbetriebsetzung die Pauschale nach 4.1.

5. Sonstige Kosten

5.1. Auswechseln der HA-Sicherung (pauschal):

	Netto	Brutto
bis 3 x 100 A	95,00 €	113,05 €
bis 3 x 200 A	120,00 €	142,80 €

5.2. Auswechseln des HA-Kastens (pauschal):

	Netto	Brutto
bis 3 x 100 A	375,00 €	446,25 €
über 3 x 100 A	auf Anfrage	

- 5.3. Bei Verstärkung des gesamten Hausanschlusses werden die Kosten nach Aufwand abgerechnet, sowie gegebenenfalls BKZ berechnet.
- 5.4. Änderungen bestehender Hausanschlüsse auf Wunsch des Anschlussnehmers werden nach Aufwand abgerechnet.
- 5.5. Pauschalbetrag für die Erneuerung der vom Installateur oder Anschlussnehmer widerrechtlich entfernten Plombenschlösser unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche durch die Stadtwerke Barmstedt:

Netto	Brutto *
77,91 €	77,91 €

Im Wiederholungsfall kann der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt werden.

- 5.6. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung im Sinne des §11 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen. Falls die Messabweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen einhält, hat der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die Kosten der Nachprüfung sowie den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen zu tragen. Die Ein- und Ausbaupauschalen werden pauschal mit nachfolgendem Betrag berechnet:

Netto	Brutto
171,40 €	203,96 €

Zzgl. der nachgewiesenen Prüfungskosten.

6. Kosten für die Veränderung/Umbau von Mess- und Steuereinrichtungen (Ziffer 10. der Ergänzenden Bedingungen)

Auswechseln, Ein- und Ausbauen von Mess- bzw. Steuereinrichtungen:

	Netto	Brutto
je Kundenanlage	85,70 €	101,98 €

7. Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussleistung (Ziffer 12. der Ergänzenden Bedingungen)

- 7.1. Anmahnung einer fälligen Rechnung. Für jede Mahnung wird ein Betrag von **1,50 € *** berechnet.
- 7.2. Für jede Wiedervorlage einer fälligen und bereits angemahnten Rechnung wird ein Betrag von **3,00 € *** berechnet.
- 7.3. Für die Einstellung der Versorgung einer Kundenanlage wird pauschal berechnet:

Netto	Brutto **
85,70 €	85,70 € bzw. 101,98 €

- 7.4. Für die Wiederherstellung der Versorgung wird pauschal berechnet:

Netto	Brutto
85,70 €	101,98 €

- 7.5. Sind die Arbeiten unter 7.3. oder 7.4. nicht möglich und sind somit weitere Arbeiten (z. B. Tiefbauarbeiten) nötig, so werden die Kosten nach Aufwand dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 7.6. Pauschalkosten für jede vergebliche Anfahrt:

Netto	Brutto **
85,70 €	85,70 € bzw. 101,98 €

Die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage wird nur während der Geschäftszeiten vorgenommen.

8. Umsatzsteuer

Zu den genannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hinzugerechnet (z.Zt. 19 %). Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die mit ** gekennzeichneten Preise unterliegen der Umsatzsteuer, soweit sie im Rahmen einer Dienstleistung erfolgen.

9. Sonstige Bestimmungen

Für Aufwendungen, die durch Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.